

Liestal, 25. September 2017/BUD/ZBS/ta

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **02. November 2017**; Traktandum **17**

Vorstoss Nr. **2017/234** - Motion von **Kathrin Schweizer**  
Titel: **Abbruchbedingungen für Submissionsverfahren**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
  - Vorstoss ablehnen
  - Motion als Postulat entgegennehmen
  - Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen**
- Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Die Anzahl Verfahrensabbrüche bewegt sich im Schnitt der vergangenen fünf Jahre auf einem sehr tiefen Niveau; in Bezug auf die Anzahl Einladungs- und offener Vergabeverfahren waren es durchschnittlich 2 Abbrüche bei 102 Vergabeverfahren.

Die in der Motion angesprochene und zu ergänzende Begründung des fehlenden Wettbewerbs aufgrund der eingereichten Angebote wurde bisher in den Verfahrensabbrüchen nicht vermisst. Einem allfällig fehlenden Wettbewerb, der noch zu belegen wäre, kann mit der aktuellen Rechtsprechung durchaus begegnet werden.

Die in Arbeit stehende Revision der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) sieht in Art. 43 *Abbruch folgendes* vor:

*Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:*

*d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich übersteigen.*

Eine Formulierung, die den Beschaffungsstellen für den Fall der Fälle dienlicher wäre, als die derzeit in einigen kantonalen Beschaffungsgesetzgebungen enthaltene Formulierung.

Die Neufassung der IVöB wird Revisionsbedarf in der kantonalen Beschaffungsgesetzgebung auslösen und dies wiederum wird Anlass sein, die kantonale Beschaffungs-Gesetzgebung auf die IVöB abzustimmen. Im Weiteren darf mit Stand September 2017 davon ausgegangen werden, dass die revidierte IVöB respektive der Beitritt zum Konkordat voraussichtlich im 2018 auf der kantonalen politischen Agenda stehen wird.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der bislang unproblematischen Praxis, ein Vergabeverfahren abzubrechen und unter Würdigung der zumindest in diesem Punkt noch identischen Gesetzgebung in den beiden Basel, sei auf eine punktuelle Änderung in der kantonalen Beschaffungsgesetzgebung zu verzichten.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion als Postulat entgegenzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.